



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Verordnung des Rektorates vom 23. Mai 2011

Gemäß § 50 Abs. 2 und § 52 Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2008, wird verordnet:

§ 1

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Antragstellerinnen/Antragsteller, die im Rahmen des Eignungsverfahrens als geeignet für ein Studium im Sinne des § 38 Hochschulgesetz 2005 an der Pädagogische Hochschule Steiermark befunden wurden, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Maßgabe der im Eignungsverfahren erreichten Punkteanzahl. Dabei ist an erster Stelle jene Antragstellerin/jener Antragsteller zu reihen, die/der die höchste Punkteanzahl erzielt hat, an letzter Stelle jene/jener mit der niedrigsten Punkteanzahl.

§ 2

Für das Studienjahr 2011/12 werden die Zulassungsfristen für Studiengänge wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Zulassungsfrist:

Wintersemester 2011/12: 01. August 2011 bis 16. September 2011

Sommersemester 2012: 1. Februar 2012 bis 15. März 2012

Nachfrist:

Wintersemester 2011/12: 17. September bis 31. Oktober 2011

Sommersemester 2012: 16. bis 31. März 2012

Die Nachfrist im WS 2011/12 gilt nicht für Antragstellerinnen/Antragsteller auf erstmalige Zulassung zu einem Studium.

§ 3

Für das Studienjahr 2011/12 werden die Zulassungsfristen für Hochschullehrgänge und Lehrgänge wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Zulassungsfrist:

Wintersemester 2011/12: 01. August 2011 bis 15. Oktober 2011

Sommersemester 2012: 1. Februar 2012 bis 15. März 2012

Nachfrist:

Wintersemester 2011/12: 16. bis 31. Oktober 2011

Sommersemester 2012: 16. bis 31. März 2012

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Graz, am 23. Mai 2011

Rektor

Mag. Dr. Herbert Harb eh.

Pädagogische Hochschule Steiermark
Rektorat
8010 Graz, Hasnerplatz 12
Tel: +43 316 8067 0
rektorat@phst.at, www.phst.at



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Anhang: Studienplätze je Studiengang bzw. Studienfach

Studiengang Ernährungspädagogik - Lehramt für den Fachbereich Ernährung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen	36 Studienplätze
Studiengang Lehramt für Hauptschule	
Zweiter Fachgegenstand Bildnerische Erziehung	10 Studienplätze
Zweiter Fachgegenstand Biologie und Umweltkunde	12 Studienplätze
Zweiter Fachgegenstand Ernährung und Haushalt	12 Studienplätze
Zweiter Fachgegenstand Geographie und Wirtschaftskunde	12 Studienplätze
Zweiter Fachgegenstand Geschichte und Sozialkunde	12 Studienplätze
Zweiter Fachgegenstand Musikerziehung	12 Studienplätze
Zweiter Fachgegenstand Physik und Chemie	16 Studienplätze
Zweiter Fachgegenstand Sport und Bewegung	18 Studienplätze
Zweiter Fachgegenstand Technisches Werken	6 Studienplätze
Zweiter Fachgegenstand Textiles Werken	6 Studienplätze
Studiengang Informations- und Kommunikationspädagogik - Lehramt für den Fachbereich Information und Kommunikation an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen	15 Studienplätze
Studiengang Lehramt für Sonderschulen	50 Studienplätze
Studiengang Lehramt für Volksschulen	108 Studienplätze